Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 10. Hornung
No. 6. 1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Als ob der Verfasser den hohen Prälaten durch die Beschuldigungen der Leidenschaft und Parteilichkeit, der Verachtung der Gesetze und des Einverständnisses mit revolutionären Tendenzen noch nicht zur Genüge geziehen erachtete; eröffnet er ein in der Praxis der preußischen Gerechtigkeitspflege bis dahin unerhörtes öffentliches Strafgericht, in welchem er zugleich als Ankläger, als Zeuge und als Richter auftretend, allen Unglimpf auf das greise Haupt des Angeklagten zusammenhäuft, und ihn abwechselnd bald der Entrüstung des Publikums, bald dem Hohne, bald der Verachtung desselben Preis giebt.
(Broschüre von einem praktischen Juristen über die Angelegenheiten des Erzbischofs von Köln, bei Oesterrieth. 1837.)

Schreiben des preußischen Ministers v. Altenstein an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Bodelschwingh, über die päpstliche Konsistorial-Allokution.

(Schluß.)

Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allokution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst. Die Maßregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widerstreben in Absicht der Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der römische Hof weiß jedoch aus vielen andern Beschwerden gegen den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der 18 Thesen und des Verfahrens gegen die Bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichende allgemeine Anmaßung einer mit den Grundsätzen der Monarchie unverträglichen Kirchengewalt, die sich uns in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens kund gegeben hat, der Grund sei, weshalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesetzt werden müssen. (Es klärt sich immer besser auf, wie unwahr und unredlich der Minister hier, wie fast überall spricht. Es ist schon durch frühere Aktenstücke dargethan worden, daß die Regierung dem Erzbischof ihren Beistand und die Unterdrückung des Hermesianismus zugesichert hatte, wenn der Erzbischof in den gemischten Ehen der Regierung zu Gefallen gehandelt hätte; nicht minder bekannt ist, daß die Hermesianer, welche auf die Entscheidung des Papstes hin sich nicht hatten fügen wollen, niederträchtig genug, sich sogleich zu unterwerfen versprachen, als die Regierung ihnen solches befahl. Es war also doch nur die Sache der gemischten Ehen der Stein des Anstoßes.)

Was aber in der Allokution über Entstehung der Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unsers Staunens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurf, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche vierzig Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privatcharakter zu nahe treten will (kann), in der Umgebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Unzugänglichkeit, Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete königliche Vertrauen zu täuschen und über Gesetze und Ordnungen des Landes sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edeln Bischöfe, welche

das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen, oder feige den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer brachten? (Hommers letzter Brief bekennt dieses geradezu, und wenn die Bischöfe nun ihre Unterschriften zurückgezogen, werden sie bald nicht mehr „fromm und weise" sein. Es kann uns nur höchst nachtheilig auf den Charakter des Ministers schließen lassen, daß derselbe einen so ausgezeichneten und tugendhaften Bischof zu verdächtigen sucht, und es ihm zum Verbrechen macht, daß er nicht mit sträflicher Geschmeidigkeit, sondern mit der nöthigen Festigkeit von jeher sich benommen. Unterm 28. August 1835 schrieb der Minister Altenstein an den Domkapitular Schmülling über den Erzbischof von Köln, damaligen Bischof von Calama, in part. Folgendes: „Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Hrn. Weihbischof, Titularbischof von Calama, Clemens Droste zu Vischering, einer bischöflichen Diözese innerhalb der königlichen Lande vorgesetzt zu sehen, weil derselbe viele sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereint, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staates, welche während seiner frühern Verwaltung als Capitular-Verweser zu Münster hervortraten, könnten davon abschrecken und erwecken auch, wie ich zu betrachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhaftes Bedenken. Ich selbst aber nach meiner Ansicht, über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit dermaligen Umständen, die längst vergangen sind, neige auch mehr dahin, auf dieselben in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen! Ich ergebe mich gern der Meinung, daß ein Mann, der die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe in seinem Beruf als Geistlicher so umfaßt, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, seit dessen Rückzug von den Geschäften nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, der Versuchung der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen oben berührten Irrungen meines Wissens zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt und bisher auch aufrecht erhalten worden ist." Unzeitig beruft sich der Minister auf die übrigen Bischöfe, indem dieselben durch das Zurückziehen ihrer Unterschriften öffentlich ihren Fehler bekennen und dem Erzbischof dadurch geradezu das schönste Zeugniß ablegen. Dieser Rücktritt der zwei Bischöfe muß von den größten Folgen sein; war ihr Beispiel vorhin verführerisch, so ist es jetzt ermunternd, und man muß es

wohl dem Gebete des Erzbischofs und anderer Gläubigen zuschreiben, daß Gott ihnen die Augen geöffnet hat. Welcher Wort- und Treubruch muß es nun erst sein, wenn diese „edeln," „frommen" und „weisen" Bischöfe sogar bekennen, daß sie früher nicht nach Pflicht gehandelt, daß sie nun ihren Fehler erkennen und ihre Unterschriften zurückziehen, da es beim Erzbischof von Köln schon ein himmelschreiender Wortbruch sein soll, daß er versprochen, er wolle der Spiegel-Bunsenschen Convention nachhandeln, sofern sie mit dem päpstlichen Breve übereinstimme, und daß nun derselbe es gewagt, zu erklären, daß diese Convention mit dem Breve nicht übereinstimme und er sie daher auch nicht befolgen könne! Daß der Erzbischof mit den hochfahrenden preußischen Beamten und gegen die Hermesianer nicht so geschmeidig war, wie der Hof wünschte, mag wahr sein, aber daß die Anklage wegen Unfreundlichkeit und Argwohn ungerecht sei, beweiset die allseitige Liebe und Anhänglichkeit aller Guten zu ihm besser, als man es mit Worten ausdrücken könnte.—)

War es nicht dasselbe aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende Bedürfniß, weshalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünschen an den päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welche sie, als das Breve vom 25. März 1830 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische Anwendung unter Berücksichtigung der Landesgesetze, mit der Staatsbehörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Vereinigung, welche dem Resultate nach in der bekannten im Jahre 1834 an die Generalvikare erlassenen Instruktion enthalten ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhundert und länger schon ungestört in vielen deutschen Ländern bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disziplin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruktion dadurch zu einer Beschwerde von Seite des römischen Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche unterm 14. Juni 1834 von dem Erzbischof Grafen von Spiegel mit der Staatsbehörde abgeschlossen worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Interessen des Staates und der Kirche zu vereinigen (so, daß die der Kirche geopfert wurden!): Oder war es eine Verletzung, daß diese Instruktion nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbischof Graf von Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung ihren praktischen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstlichen Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als dem-

nächst die Instruktion an die Generalvikariate nicht auf dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege in Begleitung erläuternder Berichte der betheiligten Bischöfe und auch nicht in der wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassungen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte. Es ist richtig, daß dieser dem dadurch bei ihm hervorgebrachten Eindruck nachgab und seine Mißbilligung in einer konfidentiellen Note vom März 1836 gegen den königlichen Gesandten nicht verhehlte. In der Erwiederungsakte, von welcher in der Allokution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos dargestellt habe, zeigte aber der königliche Gesandte, daß das Dokument, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes sei, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhaltes der wahren Instruktion die Sache der dabei betheiligten Bischöfe sei, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher in den Monaten September und Oktober nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhobenen Frhrn. v. Droste zu Vischering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher nunmehr, von den Ansichten und der Handlungsweise aller betheiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den königlichen Gesandten, in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungsnote in der Allokution vom 10. d. M. mit gänzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten Berichtes des verstorbenen Bischofs von Trier (man sollte den Verstorbenen, wegen Umgehung des verfassungsmäßigen Weges vor die Assisen zurückberufen!), welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten ersten Berichtes im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde über die oft erwähnte Instruktion. (Es ist zu bedauern, daß der Minister durch seine bisherigen Aeußerungen in dieser Angelegenheit Anlaß gegeben hat, in die Wahrhaftigkeit seiner jedesmaligen Aeußerungen gerechtes Mißtrauen zu setzen. Nicht zu vergessen ist, daß, auf die Klage des Papstes beim preußischen Hofe, Altenstein unterm 26. August 1836 die Bischöfe aufforderte, einen Bericht zu erstatten, um allfällige Bedenklichkeiten Roms zu heben. Die Bischöfe mußten ihre Schreiben offen dem Ministerium eingeben, welches sie durch Hrn. Bunsen an den hl. Stuhl gelangen ließ. Allerdings ist ein Entwurf eines Schreibens vorhanden, worin der Bischof von Trier am 1. Oktober 1836 seine Zufriedenheit

ausspricht und den hl. Vater auffordert, in dieser Angelegenheit nichts mehr zu ändern. Wenn man aber bedenkt, daß Altenstein fünf Wochen vorher seine Aufforderung an die Bischöfe gestellt hatte, so erklärt sich hieraus die Intrigue, wodurch man die Bischöfe bewog, die aus Schwäche unterzeichnete Convention auch zu rechtfertigen. Nur der Schrecken des Todes konnte die Wahrheit enthüllen, da der Bischof von Trier unterm 10. Oktober einen verschlossenen Brief ohne Vermittlung des Ministeriums, d. h. auf verfassungswidrigem Wege nach Rom zu senden sich erkühnte. Wem ist nun mehr zu glauben, dem Bischofe, der noch im Angesichte und durch den Minister nach Rom schreiben mußte, wie man es von ihm gefordert, oder dem, der im Angesichte Gottes und fast vor dem Richterstuhle Gottes schrieb, was ihm sein Gewissen diktirte? Auch der römische Hof konnte erst jetzt seine Klagen geltend machen, als er ohne Vermittlung der preußischen Regierung die Wahrheit offiziell erfahren und Belege dafür hatte.)

Wenn der verstorbene Bischof von Trier, seine beim klaren Bewußtsein und voller Freiheit des Gemüthes in dem ersten Bericht ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der königliche Gesandte, als ihm der Staatssekretär den diesfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Majestät dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, und in seiner Erwiederungsakte vom 14. Februar 1837 den päpstlichen Hof darauf aufmerksam machen, daß auch das zweite Dokument die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entstehung der Instruktion und deren Annahme von Seite der betheiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstorbenen Bischofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Sr. Majestät des Königs gebracht. Allerhöchstdieselben konnten jedoch um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchst ihrer vorlängst gefaßten diesfälligen Entschließung, auf eine weitere Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als sie diese Entschließung bereits im Jänner 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen, und im Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des königlichen Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hofe nicht zweifelhaft sein konnte, weshalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allokution vom 10. d. M. geäußerten Erwartung einer fernern diesseitigen Antwort noch Raum zu geben. — Was soll endlich die in der Allokution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve's Pius VIII. vom 25. März 1830 sei, gemißbilliget werde? Die betheiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruktion über die Anwendung des Breve's an

die Generalvikarien erlassen wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve's anzustoßen; sie bemühten sich nur (zu sehr), denselben, unter Berücksichtigung der Landesgesetze, mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seien, nachdem sogar in der Allokution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zuläßig sei, ausgedehnt habe, und daß eben deshalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf eingegangen sei? Hiernach sollte doch die Gewährung des Breve's etwas enthalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die Benediktischen Verfügungen vom 4. November 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preußischen Monarchie als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die erwähnte Instruktion an die Generalvikarien mit dem wahren Sinn des Breve's nicht zu vereinigen bliebe? (Es ist nicht unglaublich, daß man anderwärts durch die gleichen Schleichwege schon länger zur Praxis gemacht hat, was man in den Rheinprovinzen auch eben so einführen wollte; denn es ertönen nur zu viele Klagen, daß auch auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Breslau ein Mann sitze, der ein würdiges Seitenstück zum Grafen Spiegel bildet, der sich wegen den Hermesianern nichts kümmert und in den gemischten Ehen alles dem Ministerium zu Willen thut, so daß, wenn ein Pfarrer seine Pflicht erfüllen wollte, er vor Gericht belangt und von der geistlichen Behörde nicht geschützt würde — ein Mann, der sich um die göttliche Majestät nichts kümmert, wenn nur die weltliche Majestät huldvoll zulächelt. Mit solchen Bischöfen kann allerdings die weltliche Behörde ohne Störung eine Praxis einführen; aber was giebt eine solche pflichtvergessene Fraudulenz für ein Recht? Und glaubt wohl der protestantische Minister, in kirchlichen Dingen könne eine solche Praxis etwas an der Sache ändern, sie begründe ein Recht?)

Um so zuversichtlicher hat die königliche Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung, über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staates und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege (welches die Schranken der Kirchen- und der Staatsgewalt seien, das müßte man aber dem Hrn. Altenstein zu bestimmen überlassen) weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet. Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allokution sich kund giebt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders sein kann, auch mit der Demüthigung oder gar mit dem Umsturze der Throne zu erheben trachtet, welcher das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verläumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten. Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerin Gottes anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königliche Regierung ihre Sache fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten (hermesianischen) Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes.

(Gez.) v. Altenstein."

(Darüber geht der Minister ganz hinweg, daß das Breve Jahre lang nicht publizirt worden und nicht anders, als nach gänzlicher Entstellung exequirt worden ist, auf eine Weise, die dem Sinne desselben ganz widersprechend ist. Am Ende bricht der lange mit Mühe zurückgehaltene Ingrimm aus, und nachdem der Minister die wiederholten verläumderischen Anschuldigungen revolutionären Strebens wieder ohne Begründung aufgetischt, endet er mit mehr als nur gereiztem Gefühle ganz auf die Weise Napoleons, der bei seinen Zerwürfnissen mit Papst Pius VII. die streitigen Fragen auch mit dem Schwerte entscheiden zu wollen beliebte, so ist auch Preußens letzter Beweis das Schwert! Der römische Hof, welcher sich seine Weisheit nicht erst von Altenstein muß bezeugen lassen, ist schon so viele Jahr-

hunderte hindurch auch unter Verfolgungen unerschrocken den von dem Stifter der Kirche vorgezeichneten Weg gegangen: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist," und wird sich nun auch durch die Drohungen Altensteins nicht schrecken lassen. Wenigstens deuten die neuesten Berichte nicht auf Furcht des Papstes vor Preußens Schwerte hin, indem es dem preußischen Gesandten in Rom noch nicht gelungen ist, und kaum so leicht gelingen wird, Rom umzustimmen, ohne daß Preußen sich ändert. Was den „Fanatismus" betrifft, so wollen wir ihn nicht in Abrede stellen, finden ihn aber nicht bei den Katholiken, sondern beim preußischen Könige, der alles daran setzt, um die Katholiken zu Protestanten zu machen. Hiezu soll nun auch eine von Rom geschiedene deutsche kath. Nationalkirche verhelfen, und der ärgerliche Erzbischof Sedlnitzky in Breslau soll zur Schande eines solchen von den Protestanten beabsichtigten Primas würdig erachtet sein. Es verdient beachtet zu werden, wie man seit einem halben Jahrhundert diese Idee in Deutschland verfolgt, aber immer nur dann wieder zur Hand genommen hat, wenn man sich im Bestreben zum Protestantismus durch Rom gehemmt fand. Gerade daß Rom die Sache der Katholiken vertheidigt, dagegen die Regierung ihren Zweck mit einer von Rom geschiedenen Nationalkirche zu erreichen sich schmeicheln darf, beweist uns die Nothwendigkeit der Verbindung mit Rom. Zeigt nicht diese Angelegenheit wieder jedem Menschen evident, daß nur der Felsen Petri es ist, welcher den Katholiken Schutz verleiht. Wäre kein Papst, wer würde sich um den Erzbischof von Köln und um die gemischten Ehen kümmern? Alles wäre in die Hand der Regierung geworfen und auf dem besten Wege zum Protestantismus. Und wer sind denn die Männer, welche die Häupter der deutschen Nationalkirche nach einander hätten werden sollen? Ein Dalberg, ein Wessenberg, ein Sedlnitzky — ! O daß Gott uns vor solchen Dingen bewahre; beinahe lieber geradezu dem preußischen Könige die Inful aufgesetzt, damit man doch wüßte, daß man unter einem Protestanten stünde; sprechen uns ja schon öffentliche Blätter davon, wie der preußische König das Recht eines „obersten Bischofs" sich geltend machen möchte, „ohne damit das eigentlich dogmatische Heiligthum der katholischen Konfessionsgemeinschaft anzutasten." — Hoffentlich wird dieser böse Plan an der Festigkeit der Katholiken scheitern, wie es auch schon geschehen ist.)

Kommissionalgutachten über Bevollmächtigung zur Aufnahme der Schwestern der Vorsehung durch den Gr. Rath von Luzern in das Waisenhaus und die Sentianstalt zu Luzern.

Als der Antrag für Aufnahme der Schwestern der Vorsehung, wie schon berichtet worden, von dem Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern dem Gr. Rathe zur Genehmigung vorgelegt worden, erstattete Namens der am 18. Jänner niedergesetzten Kommission Hr. Dr. Steiger folgenden Bericht:

Luzern, den 18. Jänner 1838.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Diejenige Kommission — welche Hochdieselben gestern niedergesetzt haben, um den Antrag des Kleinen Raths vom 16. Jänner des fließenden Jahres zu prüfen, betreffend die Nichtratifikation eines von dem Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern mit dem Bevollmächtigten des Bischofs von Nancy und den Ordensvorstehern der Schwestern, genannt vom Orden der göttlichen Vorsehung, abgeschlossenen Vertrags — hat sich beeilt, unverzögert diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und befindet sich nun im Falle, Ihnen nachstehenden Bericht zu erstatten.

Bei dem vorliegenden Vertrage, dessen Genehmigung bei Hochdenselben nachgesucht wird, mußte sich die Kommission vor allem aus die einfache Frage stellen: Ist dieser Vertrag mit den Gesetzen des Kantons im Einklang, oder läuft derselbe irgend welchen gesetzlichen Bestimmungen entgegen? Wäre der Vertrag wirklich nicht mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch, so müßte dann immer noch vor Genehmigung desselben untersucht werden, ob er in anderer Beziehung nicht etwa nachtheilige Wirkungen für den Kanton herbeiführen könnte. Im andern Falle aber, wo der Antrag im Widerspruch mit den Gesetzen, die in Kraft sind, sich befindet, da soll der große Rath, als Gesetzgeber des Landes, der über die genaue Handhabung und Vollziehung seines Willens zu wachen berufen ist, einen solchen Vertrag unbedingt verwerfen.

Nun aber ist nicht zu leugnen, daß der genannte Vertrag schnurgerade zweien gesetzlich aufgestellten Bestimmungen entgegenläuft, indem der erste Artikel dieses Vertrags diejenigen Schwestern des Ordens der göttlichen Vorsehung, welche der Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern anher berufen möchte, den gesammten Unterricht der Kinder weiblichen Geschlechts im Waisenhause von Luzern überüberträgt, und ferners, indem der eilfte Artikel dieses Vertrags festsetzt, daß die nach Luzern zu sendenden Schwestern immerhin den Befehlen und der Jurisdiktion des Bischofs von Nancy und der Vorsteherin dieser französischen Kongregation zufolge ihrer Statuten unterworfen sein sollen, und daß sie sich nur hinsichtlich der Kirchendisziplin den Statuten der Diözese Basel unterziehen.

Das Gesetz über das Erziehungswesen stellt für die Kinder aller Bürger des Kantons öffentliche Lehranstalten auf, und verpflichtet sämmtliche Kinder vom 7. bis zum 14. Jahre zum Besuche derselben ohne Ausnahme, ja der Be-

such von Privatlehranstalten ist sogar an die zu ertheilende Bewilligung der Behörden geknüpft, und nach einer bisherigen gewiß sehr wohlthätigen Uebung wurde von Seite des Erziehungsraths Niemanden Privatunterricht zu ertheilen gestattet, ohne daß er sich von der unbestrittenen Fähigkeit hiezu überzeugt hatte, sei es durch Abnahme einer Prüfung, der sich selbst anerkannt geschickte Männer unterzogen, oder sei es, daß die Behörde notorisch von der Lehrfähigkeit der Betreffenden überzeugt war.

Von vornenherein aber auszusprechen, daß diese dem hohen Gr. Rath unbekannten Schwestern des Ordens der göttlichen Vorsehung nun ohne weiters befähigte Lehrerinnen des weiblichen Geschlechts seien, daß zu Gunsten derselben eine Ausnahme von einer der wichtigsten und wohlthätigsten gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Luzern gestattet werde, und daß überhin dem Armen- und Waisenrathe von Luzern das Privilegium ertheilt werde, die Waisenkinder weiblichen Geschlechts den anerkannt guten Töchterschulen der Stadt Luzern zu entziehen, um ihnen einen unbekannten Unterricht unbekannter französischer Nonnen angedeihen zu lassen; — zu einem solchen Schritte kann Ihnen, Tit., die Kommission nicht rathen, sondern muß getreu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Nichtratifikation des Vertrages antragen. *)

Von gleicher Natur ist der in dem mehrgenannten Vertrage enthaltene Vorbehalt einer fremden Jurisdiktion über Ordenspersonen, die sich im Kanton Luzern befinden. Das allgemeine Kirchenrecht, sogar die Bestimmung des Konziliums von Trient, welches sonst nicht im Rufe der Freisinnigkeit steht, die Natur der Sache, der Bisthumsvertrag für die Diözese Basel, besondere Dekrete des Kant. Luzern und namentlich jenes vom 18. April 1834 fordern unbedingt die Unterwerfung aller Ordensgeistlichen im Lande unter die Jurisdiktion des Landesbischofes. Entgegen diesen Forderungen darf doch gewiß der Gr. Rath des Kant. Luzern keine Ausnahme von der Regel, keine solche Exemtion und wenn auch nur von einigen wenigen Ordensschwestern aussprechen, weder durch Abschließung noch durch Genehmigung von Verträgen gutheißen, wenn er mit sich selbst nicht in die grellsten Widersprüche gerathen, die Rechte des Bischofs verletzen und seine eigene Ehre und Würde, ja seine Selbstständigkeit gefährden will. Es handelt sich hier nicht um die bloße Aufnahme von vier Ordensschwestern, welche die Kommission weder scheut, noch fürchtet, noch haßt, sondern um die Aufrechthaltung eines für die Rechte und Verhältnisse des Staats wichtigen Grundsatzes gegenüber fremder

*) Ist denn der Erziehungsrath von Luzern unfehlbar, daß man die Erziehung der Jugend nur denjenigen solle anvertrauen dürfen, die von ihm examinirt, nach seinem Wunsche und zu seiner Zufriedenheit geantwortet haben?

Anmaßung und Usurpation, welche Fürsten und Republiken nur zu oft und schwer fühlen mußten. *)

Der Große Rath des Kantons Luzern soll an Grundsätzen festhalten, diese allein werden ihn vor Mißgriffen und gefährlichen Klippen bewahren. Der Kanton Luzern hat der Orden genug und bedarf nicht noch eines neuen, der Jurisdiktion eines fremden Bischofs unterworfenen.

Aus diesen Gründen — und namentlich in Festhaltung und Vertheidigung vorhandener gesetzlicher Bestimmungen trägt daher die Kommission einstimmig mit dem Kleinen Rathe darauf an, in das gestellte Ansuchen des Armen- und Waisenraths nicht einzutreten.

Hinsichtlich der Begründung dieses Dekretes hält aber dann die Kommission dafür, es sollten die Motive des kleinräthlichen Antrages eine Vervollständigung erleiden, und trägt daher auf einige Veränderungen und Zusätze an.

Es soll nämlich aus den Motiven klar werden, daß der Gr. Rath nicht gesonnen sei, allfälligen Verbesserungen in den Einrichtungen des Waisenhauses zu Luzern in den Weg zu treten, sondern nur, daß die Aufnahme von Mitgliedern eines neuen Ordens immerhin und unter allen Umständen beim Gr. Rathe nachzusuchen sei; daß sodann der Gr. Rath unter keinem Vorwande Ordensgeistliche unter fremder geistlicher Jurisdiktion in den Kanton aufnehmen werde, daß hingegen die Aufenthaltsbewilligung von andern Privatpersonen bei dem Kl. Rathe nachzusuchen sei, und daß nach den Bestimmungen des Gesetzes diejenigen, welche Privatunterricht ertheilen wollen, nach vorangegangener Prüfung die Bewilligung hiefür beim Erziehungsrathe einzuholen haben.

Wollen oder können also die Schwestern der göttlichen Vorsehung nicht als Glieder eines fremder Jurisdiktion unterworfenen Ordens, sondern im schlichten Gewande von französischen Bürgerinnen, versehen mit den gehörigen Ausweisschriften, die ökonomische Leitung der Anstalten im Waisenhause zu Luzern und im Spital in der Senti übernehmen; so wird der Kleine Rath keinen Anstand nehmen, ihnen den Aufenthalt zu bewilligen — und der Erziehungsrath mag dann ebenfalls berathen, ob diese Frauenzimmer, im Falle sie Unterricht ertheilen wollen, dazu die nöthigen Fähigkeiten besitzen. So bleibt denn Alles im gesetzlichen Geleise. Das aber, glaubt die Kommission, soll und dürfe nie zugegeben werden, daß die Kinder weiblichen Geschlechts, und daß überhaupt die Waisenkinder von Luzern insgesammt einen andern Unterricht genießen sollen, als die Kinder der übrigen Einwohner der

*) Es beliebe Hr. Steiger die Stelle zu weisen wodurch das Concilium von Trient die Klöster unbedingt in allen Beziehungen der Jurisdiktion der Bischöfe unterwirft, und nicht blos in Bezug auf die Seelsorge, welche Klöster über Personen außer den Klöstern ausüben. (Ja, sogar in dieser Beziehung macht das Concilium von Trient noch einige Ausnahmen, vide 25. Sitzung, 11. Kapit.)

Stadt Luzern, und daß der Kl. Rath angehalten werden sollte, die Kinder im Waisenhause von Luzern wie die Kinder jedes andern Bürgers zu behandeln, und sie dem öffentlichen von Staatswegen angeordneten Unterricht auf keine Weise, wie das bisher noch immer der Fall war, zu entziehen, sondern daß er die Bestimmungen des Gesetzes in ihrem ganzen Umfange vollziehe. *)

Unter Vorlegung des mitfolgenden Dekretvorschlages könnten wir hier unsere Berichterstattung vollenden.

Allein, Tit., eine Betrachtung kann die Kommission bei diesem Anlasse nicht unterdrücken, da sie sich so ganz natürlich an den behandelten Gegenstand anreiht.

Wir sehen, wie die weiblichen Orden in andern Staaten, so in Frankreich und in manchen Theilen von Deutschland, als wohlthätige, für die Gesellschaft nützliche Institute erblühen, während sie in unserm engen Vaterlande gleichsam zweck- und bestimmungslos der menschlichen Gesellschaft entfremdet und für diese ganz unnütz, ihrem ursprünglichen Zwecke entgegen, dastehen, gleich alten zerfallenen Burgen mitten im fruchtbaren Lande. — In Frankreich widmen sich wohlthätige Ordensfrauen — die barmherzigen Schwestern, der Krankenpflege auf eine musterhafte Weise; nicht minder wohlthätig für die weibliche Erziehung, ja selbst auf eine ausgezeichnete Weise, wirken die Klosterfrauen im Großherzogthume Baden. Könnten und sollten die Frauenklöster des Kantons Luzern nicht auch in diesem Sinne reformirt, d. h. verbessert und für die menschliche Gesellschaft nützlich gemacht werden? **)

Die Kommission würde diese Frage unbedenklich mit Ja beantworten. Das Recht der Reform liegt unbestritten in den Händen des Staats. ***) Nur auf diese Weise kann und wird der Fortbestand der Klöster gesichert.

Sich selbst in ihrem jetzigen Bestand überlassen, zerfallen sie hingegen allmälig in Trümmer, und wie die alten Ritterburgen werden auch sie ohne Reform nach und nach aus der Geschichte und Statistik verschwinden. *)

Auf dem Kanzleitische des Gr. Rathes liegt seit Langem schon ein Gesetzesvorschlag über die Nonnenklöster; nehme man diesen Gesetzesvorschlag, der nichts anderes, als den alten Schlendrian auch für die Zukunft festhalten will, nochmals zur Hand, und lasse durch eine Kommission nochmals untersuchen, ob es nicht möglich sei, die Frauenklöster, wie dieses auch in andern Staaten geschah, zu verbessern, diese Gotteshäuser zu erneuern, sie mit der Gesellschaft auszusöhnen, von ihrem drohenden Untergange zu retten, und deren Fortbestand zu sichern.

Doch wir kehren nach dieser Digression zu unserer Aufgabe zurück und haben die Ehre, unter Vorlegung nachstehenden Abweisungsdekrets Sie, Tit., unserer besondern Hochachtung zu versichern. (Unterschriften.)

Dekretsvorschlag.

Auf erhaltene Kenntniß einer Bittschrift des Armen- und Waisenraths von Luzern, wodurch das Ansuchen um Bestätigung des von ihm unterm 21. August 1837 mit dem Bischof von Nancy abgeschlossenen Vertrages gestellt wird, zufolge dessen vier Schwestern der Vorsehung der Haushalt und die Erziehung der Kinder im Waisenhause übertragen wird, hat der Große Rath:

In Erwägung: daß die Aufnahme der Mitglieder eines Ordens, welche unter fremder geistlicher Gerichtsbarkeit stehen, nach dem Dekret vom 18. April 1834 **) unzulässig sei, Aufenthaltsbewilligungen von andern Privatpersonen aber beim Kleinen Rathe nachzusuchen seien;

In Erwägung: daß durch das allgemeine Erziehungsgesetz für den Unterricht aller Kinder des Kantons gesorgt sei, und daß Solche, die Privatunterricht ertheilen wollen, hiefür beim Erziehungsrathe die Bewilligung einholen und sich demnach einer Prüfung zu unterziehen haben;

erkennt:

1. In das Ansuchen des Armen- und Waisenrathes von Luzern um Aufnahme von fremden Ordenspersonen und die Genehmigung des Vertrags vom 21. Aug. 1837 sei nicht einzutreten.

2. Diese Schlußnahme sei dem Kleinen Rathe zu Handen des Armen- und Waisenrathes mitzutheilen.

---

*) Nach dieser Stelle sollte man glauben, die öffentlichen Schulen seien lauter Musterschulen, was man aber gewiß schwer würde glauben machen können, ja es wäre zu wünschen, daß die Regierung auch in den Schulen eine Concurenz gestattete; die Erfahrung könnte dann lehren, welche Schulen besser wären; aber es ist, als wenn man dieses besorgte.

**) Zur Erziehung der weiblichen Jugend in Luzern, wäre, wie man hört, ein klösterliches Institut sehr nothwendig: man führe ein solches ein, wie bereits Baiern hat, und übergebe ihm den noch vorhandenen Ursulinerinnenfond. Es wäre gewiß weit vernünftiger, daß man solche nicht von sich stieße, welche sich diesem Berufe widmen wollen und dafür sich befähigt haben, als daß man andere Klöster dazu nöthigen will, die einen ganz andern Beruf haben, dafür nicht gebildet sind und nicht mehr gebildet werden können.

***) Hr. Steiger wird aufgefordert zu beweisen, daß, wie er behauptet, das Recht der Reform der Klöster — dieser kirchlichen Institute — unbestritten in den Händen des Staates liegt.

*) Wodurch würden sich von Sklavinnen Klosterfrauen noch unterscheiden lassen, welche sich, ohne Berathung ihrer Neigung, ihrer Standeswahl zuwider ꝛc. zu jedem Geschäfte müßten gebrauchen lassen, welches ihnen gewisse Personen, die gerade jetzt Rathsherren sind, zuzumuthen gelüstete, wenn auch unter dem Vorwande des Staatswohles, der Obsorge für die Fortpflanzung des Ordens ꝛc.? Der Staat darf aber wegen ihrer Fortexistenz sich nicht schwere Sorgen machen, man erlaube ihnen nur freie Aufnahme, das Uebrige werden sie schon besorgen.

**) Sind denn die Badenerkonferenzartikel nicht vom Papste verworfen? Wie verträgt sich in diesem Falle die Erhebung derselben zum Staatsgesetze mit der Constitution des Kantons Luzern, der zufolge die christkatholische Religion die Religion des Kantons und des Staates ist?

Kirchliche Nachrichten.

Glarus. Nachdem die hohe Regierung dem Hochw. Bischof von Chur den bekannten Landrathsbeschluß vom 27. Dez. 1837 notifizirt hatte, gieng folgendes bischöfliches Schreiben vom 20. Jänner 1838 ein:

An die hh. Regierung. „Ich bescheine Ihnen HH. den richtigen Empfang der Zuschrift, welche Hochselbe unterm 9. d. M. an mich zu erlassen beliebt haben. Vorerst war mir angenehm aus dieser zu ersehen, daß meine Schreiben vom 28. Sept. und 6. Nov. v. J., in denen ich meine Vorstellungen in der Sache des von der kath. Geistlichkeit auf die neue Verfassung geforderten unbedingten Bürgereides zu machen, und die Gründe des dabei nöthigen und rechtmäßigen Vorbehaltes der Religion und Gesetze der kath. Kirche anzugeben nicht ermangelt hatte, Hochselben seiner Zeit eben so richtig eingegangen. Nur hatte ich erwartet, daß, wenn Hochselbe an erwähnten meinen Vorstellungen und Ansichten etwas als nicht statthaft und gegründet erachtet hätten, Sie mir die Gegengründe damals oder wenigst gegenwärtig zu erwiedern gefällig gewesen wären. Ich kann mich nur nochmals auf selbe beziehen. —

Zwar erklären Hochselbe gegenwärtig, den so lange und hart verweigerten Vorbehalt der Unverletzbarkeit der Religion und kath. Kirchengesetze nun gestatten zu wollen, doch nur unter der Beschränkung und Bedingniß, daß dieser Vorbehalt „den hoheitlichen Rechten, Verfassung und Landesgesetzen in allweg unschädlich sei." — Ich kann nicht unbemerkt lassen, im Falle es der Antrag und die Meinung sein sollte, daß auch dieser zweite Beisatz der Eidesformel von der schwörenden Geistlichkeit sollte beigefügt werden, daß dadurch der erste kirchliche Vorbehalt ganz entkräftet und aufgehoben, und somit nicht die Rechte der kath. Religion, sondern die neue Verfassung und was in derselben enthalten oder laut selber in der Folge zu bestimmen vorbehalten wird, als unverletzliches Grundgesetz aufgestellt wäre, wodurch der kirchliche Vorbehalt — gegen die Heiligkeit des Eides — zu einem leeren nichtssagenden Wortspiel, zu einer offenbaren Täuschung und Widerspruch, zu einem scheinbar bedingten, im Wesen aber vollkommen unbedingten Eide gestempelt würde, welcher als der apostolischen Weisung zuwider, der Geistlichkeit nie bewilligt werden könnte. — In Gewärtigung einer beruhigenden bestimmten Aufklärung hierüber, mittlerweiliger Erneuerung der Verwahrung gegen all' andere widrige Vorgänge, versichere ich übrigens vollkommenste Hochachtung.

Johann Georg.

An die kath. Geistlichkeit des Landes gelangte sofort in Folge oben erwähnten Rathsschlußes unterm 24. Jänner ein Schreiben von der Kanzlei mit der Einladung, sich künftigen Mittwoch den 31. Jänner Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Glarus einzufinden, um den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid nach dem zweiten Landrathsbeschluß vom 27. Dez. mit dem besprochenen Vorbehalt, jedoch den hoheitlichen Rechten, der Verfassung und den Landesgesetzen in allweg unschädlich, vor Rath zu schwören. — Hievon in Kenntniß gesetzt, erließ der Hochw. Bischof von Chur folgendes Circular an die Geistlichkeit. „Es wird zum Verhalt des Klerus hiemit von der bischöfl. Administration erklärt, daß selbe den verlangten Eid in Gemäßheit der apostolischen Erklärung nur mit ausdrücklichem Vorbehalt auf das, was der Religion und den Kirchengesetzen nicht zuwider ist, leisten könne und möge; nicht aber, wenn er mit einer Beschränkung des erwähnten Vorbehaltes der Religion und Kirchengesetze gefordert würde, ehe und bevor sie nicht in Folge einer erwarteten beruhigenden Erklärung von Seite der hohen Regierung auf unser dahiniges (oben angeführtes) Schreiben vom 20. l. M. eine allfällig andere bischöfliche oder apostolische Weisung erhalten haben wird.

Chur, am 26. Jänner 1838. Johann Georg.

Unterm gleichen Datum (26. Jänner) erhielten die kath. Geistlichen von Seite der hh. Regierung des löbl. Standes Glarus folgende Zeilen: „Erhaltenem Auftrage gemäß, soll die Unterzeichnete die mit ihrem Erlasse vom 24. an Euer Wohlehrwürden erlassene Aufforderung — nächsten Mittwoch auf dem Rathhaus in Glarus zu erscheinen und den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid zu schwören — bis auf Weiteres zurückziehen, was anmit geschieht. Die Kanzlei.

Es gereicht der bischöflichen Curie zur Ehre, daß sie vorerst eine bestimmte Erklärung fordert, damit sie nicht erst durch künstliche Deuteleien sich herausfinde, was die Geistlichen schwören, sondern daß sie aufgeklärt, ohne Rückhalt sich erkläre. Nicht minder wird es der Regierung zur Ehre gereichen, wenn sie mit einer offenen Erklärung entgegen kommt, möge sie dann beabsichtigen, was sie wolle. Es wäre aber wohl eine Schuldigkeit, daß sie den Artikel wegen der Beicht aus der Verfassung striche, was sie um so eher thun dürfte, da sie wohl endlich einmal belehrt sein könnte, daß sie hiemit nichts erzwecken kann; denn so lange dieser in Verfassung und organischen Gesetzen steht, ist es immer mißlich, diese zu beschwören.

Frankreich. Bei der großen Kälte, welche vor einiger Zeit herrschte, hat die christliche Liebe durch bedeutende Gaben an Arme sich wohlthätig erwiesen. Der Bischof von Coutances schenkte allein 1000 Franken.

— Die französischen wie die schweizerischen antikatholischen Blätter, gewohnt, viel Aufhebens zu machen, wo ein Aergerniß sich entdecken läßt, haben vor Kurzem bekannt gemacht, daß die ganze Gemeinde Siouville, bei Cherburg, protestantisch geworden sei. Die Sache verhält sich nun so: Der Maire von Siouville war aufgebracht, daß der Bischof von Coutances ihm in etwas nicht entsprochen hatte, berief deshalb einen protestantischen Prediger, und brachte einige Leute zusammen, die diesem zuhörten. Die Regierung fand es nicht am Platz, daß ein Maire, welcher die Ordnung aufrecht erhalten sollte, nur aus beleidigtem Stolz Unruhe in die Gemeinde bringe, setzte ihn ab und beauftragte seinen Nachfolger, den protestantischen Prediger zu entfernen, und damit hatte der Protestantismus in Siouville ein Ende.

Dänemark. Herr Missionär Heiremans, welcher in Friedrichsstadt mit größtem Eifer für Einrichtung einer kath. Gemeinde arbeitet, war so glücklich gewesen, ein Aergerniß zu heben, dadurch, daß er eine protestantische Witwe, die mit einem Katholiken in wilder Ehe lebte, zur katholischen Religion bekehrte, und zur Schließung einer Ehe bewog, in der sich nun beide glücklich preisen. Aber eine solche Bekehrung war durch die toleranten dänischen Gesetze verpönt. Herr Heiremanns wurde von dem pietistischen Pastor Harms in Kiel angeklagt, hatte ein Verhör von zwei Stunden zu bestehen und mußte sich auf eine Verurtheilung gefaßt halten.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.